

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0115/2006

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Ernst Fuchs

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	04.07.2006	nichtöffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.07.2006	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Stadtrat die Verabschiedung der Neufassung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege in der beiliegenden Fassung.

Begründung:

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG – (in Kraft getreten am 1. Januar 2005) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK (in Kraft getreten am 1. Oktober 2005) ergeben sich wesentliche Änderungen für den Bereich der Kindertagespflege (§§ 22, 23, 24, 90 SGB VIII).

Die Kindertagespflege ist rechtlich mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen gleich gestellt. Daher wird die Kostenbeteiligung der Eltern analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen geregelt. Da der Großteil der Kinder in Tagespflege im Alter von 0 – 3 Jahren ist, erscheint es sachgerecht, die Elternbeiträge und die Einkommensstufen für die Kinderkrippen zu Grunde zu legen. Bei der Höhe der Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege sind hierbei die unterschiedlichen Betreuungszeiten zu berücksichtigen.

Da landesrechtliche Regelungen für die Kindertagespflege in diesem Jahr nicht zu erwarten sind, hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 20.06.2006 die Höhe der Geldleistungen für Tagespflegepersonen (Vorlage 0099/2006) und die Höhe der Elternbeiträge (Vorlage 0098/2006) ohne Gegenstimmen festgelegt. Die Höhe der Geldleistungen orientiert sich an den Modellen anderer kreisfreier Städte.

Daneben hat der Jugendhilfeausschuss auch die Höhe der Elternbeiträge für Kindergärten, -krippen und -horte in der Trägerschaft freier Träger zuständigkeitshalber abschließend festgelegt. Im Zuge der rechtlichen Gleichbehandlung sind die Sätze für die entsprechenden städtischen Einrichtungen in gleicher Höhe anzupassen.

Anlagen:

Satzungsentwurf (Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in rot und *kursiv*).

Entwurf

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, S. 1166) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)* und des § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 216-10, und des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 76/2004)* sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571)* und § 24 der GemO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) *zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98)* hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 13. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teil- und Ganzzzeitkindergärten - im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Kleinkindergruppen/Krippen und Horte).
- (2) *Die Stadt Speyer vermittelt Plätze in Kindertagespflegestellen.*

§ 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in *Ergänzung und Unterstützung der Erziehung* in der Familie durch Angebote in *Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen* für Kinder (Kindertagesstätten) *sowie in Kindertagespflege* die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. *Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz).*
- (2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabeordnung verfolgt.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) *Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.*

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Stadt Speyer ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrags ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für TZ-, TZ-Plus und GZ-Kindergartenplätze wird der Elternbeitrag gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz nach der Kinderzahl gestaffelt.

Für Krippen/Kleinkindergruppen und Horte wird der Elternbeitrag gemäß § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.
Der Höchstsatz entspricht bis zu 100% der ungedeckten Personalkosten.
- (3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.
- (4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (5) *Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von der Stadt Speyer ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben.
Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.*

§ 4 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) das die Kindertagesstätte besuchende Kind,
 - d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - e) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a), b) und d) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) *Beiträge in Kindertagesstätten* werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) *In Kindertagesstätten* sind Abmeldungen bzw. Veränderungen nur zur Monatsmitte oder zum Monatsende möglich.
Sie müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Punkt (3).
- (5) *Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages für Kindertagespflege besteht für die tatsächliche Betreuungszeit.*

§ 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträgen durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) *Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.*

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt *am 01. September 2006* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer in der Fassung *vom 09. Juli 2004* außer Kraft.

Anlage 1:

Anlage 1.1 Elternbeiträge für Kindergärten

Familien mit	%	Teilzeit	Teilzeit plus	Ganzzeit	Waldgruppe (TZ)	Waldgruppe (TZ+)
1 Kind	100	89,00 €	99,00 €	120,00 €	56,00 €	66,00 €
2 Kindern	70	62,30 €	69,30 €	84,00 €	39,20 €	46,20 €
3 Kindern	40	35,60 €	39,60 €	48,00 €	22,40 €	26,40 €
4 und mehr Kindern		-	-	-	-	-

Anlage 1.2 Staffelbeiträge für Krippen

Bereinigtes Einkommen	Familien + 1 Kind 100 %	Familien + 2 Kindern ca. 70 %	Familien + 3 Kindern ca. 40 %
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 € - 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1.750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	90,00 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.3 Staffelbeiträge für Horte

Bereinigtes Einkommen	Familien + 1 Kind 100 %	Familien + 2 Kindern ca. 70 %	Familien + 3 Kindern ca. 40 %
1.125 € - 1.300 €	46,00 €	32,20 €	18,40 €
1.301 € - 1.450 €	64,00 €	44,80 €	25,60 €
1.451 € - 1.600 €	82,00 €	57,40 €	32,80 €
1.601 € - 1.750 €	103,00 €	72,10 €	41,20 €
1.751 € - 1.900 €	118,00 €	82,60 €	47,20 €
1.901 € - 2.050 €	136,00 €	95,20 €	54,40 €
2.051 € - 2.200 €	148,00 €	103,60 €	59,20 €
2.201 € - 2.350 €	160,00 €	112,00 €	64,00 €
2.351 € - 2.500 €	172,00 €	120,40 €	68,80 €
2.501 € - 2.750 €	184,00 €	128,80 €	73,60 €
ab 2.750 €	196,00 €	137,20 €	78,40 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Beitrag.

Anlage 1.4 Staffelbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Bereinigtes Einkommen	Familien + 1 Kind 100 %	Familien + 2 Kindern ca. 70 %	Familien + 3 Kindern ca. 40 %
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 € - 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1.750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	99,10 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
Ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.